

Sonntags-Flohmärkte auf der Roten Liste

Flohmärkte an Sonntagen sind in der Pfalz Mangelware geworden: Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Neustadt vor gut einem Jahr pochen die Behörden auf die wiederentdeckte Rechtslage. Die Veranstalter beklagen Umsatzrückgänge und Ungleichbehandlung: Im Norden des Landes scheinen die Kommunen die Paragraphen großzügiger auszulegen.

JÜRGEN MÜLLER

LUDWIGSHAFEN. Es dürfte einer der letzten Sonntags-Flohmärkte in der Pfalz gewesen sein: Am 26. September drängten sich nachmittags trotz wolkenverhangenen Himmels zeitweise Tausende von Menschen auf dem Ludwigshafener Messplatz. Original verpackte Herren-Unterhemden und neuwertige Spielzeug-Hubschrauber, jungfräuliche Bad-Armaturen und frische Lebensmittel boten die Händler unter anderem feil. Traditioneller Trödel – der röhrende Hirsch aus der Haushaltsauflösung oder auch bereits getragene Klamotten, denen die Sprösslinge inzwischen entwachsen sind – waren dagegen kaum anzutreffen. Wie bei vielen Flohmärkten heutzutage orientierte sich das Angebot weniger an den Bedürfnissen einer zahlungskräftigen Kundschaft, die auf Antiquitäten aus ist, sondern an Schnäppchenjägern, die nicht selten ausländische Wurzeln haben.

Noch bis vor wenigen Monaten konnte man während der warmen Jahreszeit an fast jedem Sonntag irgendwo in der Region einem solchen Einkaufs-Vergnügen wie auf dem Messplatz in Ludwigshafen fröhnen. Doch nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Neustadt hat das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium den Kommunen im April eine neue Marschrichtung vorgegeben: Gewerbliche Märkte sind danach in Rheinland-Pfalz an Sonn- und Feiertagen „in der Regel nicht zulässig“.

Dieser Ukas aus Mainz hat die Branche aufgeschreckt: „Das bedeutet für mich Berufsverbot“, sagt Rudolf Reis von der gleichnamigen Messe- und Marktorganisation aus Niederkirchen (Kreis Bad Dürkheim) unumwunden. Der Umsatz habe sich in etwa halbiert, schätzt der Kaiserslauterer Marktveranstalter Andreas Hö-

velmeyer. Sonntags-Flohmärkte, das bestätigen alle befragten Händler, waren besonders erfolgreich, weil die Familien an Sonn- und Feiertagen Zeit zum entspannten Bummeln haben. Wenn die Händler dagegen ihre Stände an Samstagen oder anderen Werktagen aufstellen, müssen sie in der Regel mit weniger Laufkundschaft und folglich auch weniger Umsatz rechnen. Nicht wenige Händler halten sich aber mit ihren Flohmarkt-Einnahmen zu einem wesentlichen Teil über Wasser. Ohne die Sonntags-Termine dürfte es für manche eng werden.

Mehrere Pfälzer Veranstalter beklagen gegenüber der RHEINPFALZ zudem ein deutliches Nord-Süd-Gefälle, das sie benachteilige: Während sich die Behörden in der Pfalz kaum noch trauen würden, einen Sonntags-Flohmarkt zu genehmigen, habe sich in vielen Kommunen im Nordteil des Landes kaum etwas geändert. Wer in einschlägigen Flohmarkt-Veranstaltungskalendern im Internet nachschaut, findet einen Beleg für diese Behauptung. Beispiel 26. September: Von 22 zu diesem Termin aufgelisteten Sonntags-Flohmärkten fand gerade einer in der Pfalz statt.

Tatsächlich bestätigen beispielsweise die Stadtverwaltungen in Kaiserslautern und Ludwigshafen auf Anfrage, dass neue Anträge auf Flohmärkte nicht mehr genehmigt würden. Zuvor hatten bereits Landau und Neustadt sowie der Kreis Südliche Weinstraße das Aus verkündet. Allein in Kaiserslautern wurden früher im Monats-Durchschnitt drei Sonntags-Flohmärkte veranstaltet. Für die Kommunen zeichnet sich mit der strengeren Rechtsauslegung ein Einnahme-Verlust durch entgangene Genehmigungsgebühren beziehungsweise Mieten ab.

Beim Mainzer Wirtschaftsministe-

rium vermag man keine Ungleichbehandlung zu erkennen: Die zuständigen Stellen hätten sich auf einen lan-

deseinheitlichen Vollzug verständigt. Und bisher habe man – etwa weil sich eine Kommune nicht an die Vorgaben hielt – auch nirgends eingreifen müssen. Allerdings seien Ende Mai Übergangsregelungen getroffen worden: Wenn Veranstalter bereits die Werbetrommel für festgesetzte Flohmärkte gerührt hatten, sei ein Stichtag festgelegt worden. Erst ab diesem Stichtag seien dann weitere Anträge für Sonntags-Flohmärkte nach den neuen Richtlinien beurteilt worden. Diese Übergangsregelung war nach Darstellung des Ministeriums rechtlich unvermeidlich.

Doch es gibt noch mehr Gründe, die die Unzufriedenheit bei den Veranstaltern schüren: Im Nachbarland Hessen wird mit Sonntags-Märkten nach wie vor großzügiger verfahren. Wer dort ein Standbein als Veranstalter hat, kommt wirtschaftlich besser über die Runden als die Konkurrenz, die vorzugsweise in Rheinland-Pfalz aktiv ist. Außerdem sorgt das Sonntags-Verbot für Bewegung in der Branche: Der eine oder andere Veranstalter sucht seine Einnahmeverluste aus den verlorenen Sonntags-Terminen dadurch ausgleichen, dass er bei Werktags-Flohmärkten höhere Mieten bietet, um den angestammten Platzhirsch zu verdrängen.

Aus Sicht des Mainzer Wirtschaftsministeriums ist es noch zu früh, um die Auswirkungen der geänderten Rechtsauslegung zu bewerten. Auch seien die Überlegungen, ob in Sachen Sonntags-Flohmärkte etwas geändert werden sollte, „noch nicht abgeschlossen“. Denn: „Es muss abgewartet werden, wie sich der Vollzug nach dem Auslaufen der Übergangsregelung darstellt.“

EINWURF

Zur Sache: Die wiederentdeckte Rechtslage

Das grundsätzliche Aus für die Sonntags-Flohmärkte zeichnete sich in Rheinland-Pfalz in mehreren Etappen ab:

- Am 10. Juni 2009 teilte das Verwaltungsgericht Neustadt in einer knappen Presseerklärung mit, dass Sonntags-Flohmärkte in Rheinland-Pfalz „nicht zulässig“ seien. Auslöser war ein Eilverfahren, mit dem ein Veranstalter ei-

nen Sonntags-Termin für den beliebten Bad Dürkheimer Salinen-Flohmarkt durchsetzen wollte. Zuvor hatte hatten Stadt- und Kreisverwaltung Bad Dürkheim eine Genehmigung abgelehnt, allerdings nicht unter Verweis auf den Sonntagschutz, sondern aus völlig anderen Gründen.

- Der Neustadter Richterspruch war deshalb so verblüffend, weil solche Veranstaltungen bis dahin

überall gang und gäbe waren. Vom Medien-Echo überrascht, versicherte das Gericht Tage später, dass die Rechtslage in diesem Punkt seit Jahren, wenn nicht Jahrzehnten eindeutig sei.

- Anfang September bekräftigten die Neustadter Richter ihren Standpunkt in einem Urteil.
- Und im Dezember erklärte das Bundesverfassungsgericht die La-

denöffnungs-Regelung in Berlin für unzulässig und unterstrich damit die Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes.

- Vor diesem Hintergrund stellte das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium im April dieses Jahres per Rundschreiben klar: Sonntags-Flohmärkte gewerblicher Anbieter sind „in der Regel nicht zulässig“. Denn nach dem Feiertagsgesetz seien alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen und dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen. (jüm)

**Die Rheinpfalz vom
05.10.2010**

Nicht überzeugend

JÜRGEN MÜLLER

Die Sonntags-Flohmärkte haben in den letzten Jahren eine Entwicklung genommen, die auch ohne die Gerichte eine Änderung notwendig gemacht hätte: Statt Trödel wurde immer mehr Neuware angeboten. Damit wurden diese Veranstaltungen zur Konkurrenz für den ortsansässigen Einzelhandel: Zähneknirschend musste so mancher Kaufmann mitansehen, dass auf den Märkten sonntags original verpackte Waren angeboten wurden, während er seinen Laden geschlossen

halten musste. Doch dieses Problem hätte sich auch durch entsprechende Auflagen lösen lassen. Deshalb jedenfalls hätten die Sonntags-Flohmärkte nicht für unzulässig erklärt werden müssen.

Auch das Argument des Sonntagsschutzes kann nicht überzeugen: Flohmärkte, die wie der in Ludwigshafen auf einem von stark befahrenen Straßen umrahmten Platz veranstaltet werden, können niemanden ernsthaft in seiner Sonntagsruhe stören.

Die Rheinpfalz vom 05.10.2010